

Achtundzwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 18.10.2005

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Knappensiedlung
Erneuerung der Straßenentwässerung von Am Huchtert bis ca. 5 m vor der nördlichen Grenze des Grundstücks Knappensiedlung 45
2. Schulze-Delitzsch-Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Hellweg bis zum Verbindungsweg zur Friedrich-List-Straße
3. Herdecker Straße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sowie Verbesserung des Parkstreifens von Steinbachstraße bis Hüllbergweg
4. Otto-Laue-Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Goethestraße bis ca. 4m nördlich des Grundstücks Otto-Laue-Straße 40 (einschließlich der Stichstraße zu Haus Nrn. 5 bis 31)

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.